

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe
des Landes Brandenburg - BilR**

Inhaltsverzeichnis	Seite¹
Vorwort	2
1 Rechtliche Grundlagen	2
2 Inventur und Inventar.....	2
3 Kontenrahmen und Kontenplan	3
4 Gliederung der Bilanz.....	3
5 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	3
6 Bewertungsgrundsätze	3
6.1 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip	3
6.2 Anschaffungs- oder Herstellungskosten	4
7 Anlagevermögen	4
7.1 Ansatzgrundsätze	4
7.2 Bewertungsgrundsätze	4
8 Umlaufvermögen	5
8.1 Vorräte	5
8.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz.....	5
8.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	6
8.4 Liquide Mittel	6
9 Rechnungsabgrenzungsposten	6
10 Eigenkapital	6
10.1 Basiskapital und Rücklagen.....	6
10.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz.....	7
10.3 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	7
11 Sonderposten für Zuschüsse	7
12 Rückstellungen.....	7
12.1 Bilanzierung von Rückstellungen	7
12.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie Beihilfen	8
13 Verbindlichkeiten.....	8

¹ Die Angaben zur Seitenzahl beziehen sich auf den Abdruck im Teil III der Loseblattsammlung „Haushaltsrecht des Landes Brandenburg“.

14	Anhang.....	8
14.1	Angaben zu den Jahresabschlüssen	8
14.2	Anlagennachweis	8
14.3	Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz.....	8
15	Korrektur der Eröffnungsbilanz.....	9
16	Unterjährige Berichterstattung.....	9
17	Vorlage, Bestellung, Prüfung und Feststellung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen ...	9
17.1	Vorlage und Prüfungspflicht.....	9
17.2	Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers.....	10
17.3	Art und Umfang der Prüfung	10
17.4	Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse	10
18	Wirtschaftsplan	10
18.1	Allgemeine Regelungen.....	10
18.2	Erfolgsplan.....	11
18.3	Finanzplan.....	11
18.4	Stellenübersicht.....	11
18.5	Mittelfristiger Finanzplan	12

Anlagen:

Nr. 1	Gliederung der Bilanz
Nr. 2	Gliederung der GuV
Nr. 3	Anlagennachweis
Nr. 4	Forderungenübersicht
Nr. 5	Verbindlichkeitenübersicht
Nr. 6	Erfolgsplan
Nr. 7	Finanzplan
Nr. 8	Stellenübersicht
Nr. 9	Mittelfristiger Finanzplan
Nr. 10	Investitionsplan

Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg - BilR

Vorwort

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung eines einheitlichen und für alle Landesbetriebe verbindlichen Mindeststandards für die Aufstellung, Bilanzierung und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse der Landesbetriebe. Durch die Einschränkung von handelsrechtlichen Wahlrechten und die an den Besonderheiten von Landesbetrieben orientierte Ausformulierung von Bilanzierungsvorschriften soll die Vergleichbarkeit der hinsichtlich ihrer Aufgaben und Tätigkeiten sehr unterschiedlichen Landesbetriebe in Bezug auf Rechnungslegung und Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges hergestellt werden.

1 Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Landesbetriebe, die gemäß § 74 Absatz 1 LHO nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung ihr Rechnungswesen führen, haben zu Beginn des ersten Geschäftsjahres nach den Regeln der doppelten Buchführung eine Eröffnungsbilanz und einen Anhang und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen.
- 1.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Soweit sich aus dieser Richtlinie nichts anderes ergibt, finden bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften über die Bilanz und die GuV, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang und den Lagebericht des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

2 Inventur und Inventar

- 2.1 Auf die Inventur und das aufzustellende Inventar sowie die Inventurvereinfachungen finden unter Berücksichtigung der Nummer 2.2 die §§ 240 und 241 des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung.
- 2.2 Der Landesbetrieb hat nach der Inventurrichtlinie des Landes Brandenburg (Anlage 33 zu VV Nr. 15 zu § 74 LHO) und der Erfassungsliste zur Inventur (Anlage 34 zu VV Nr. 15 zu § 74 LHO) für seinen Bereich die Inventur durchzuführen.

3 Kontenrahmen und Kontenplan

- 3.1 Als Kontenrahmen für die Landesbetriebe findet der Verwaltungskontenrahmen des Landes Brandenburg (VKR), veröffentlicht im Intranet der Landesverwaltung „bb-intern“ in der Rubrik „Neues Finanzmanagement Land Brandenburg (NFM)“, Anwendung.
- 3.2 Der Kontenrahmen und der Kontenplan werden vom für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg für alle Landesbetriebe verbindlich festgelegt.

4 Gliederung der Bilanz

- 4.1 Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der Bilanzen der folgenden Geschäftsjahre finden sinngemäß die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des § 265 ff. HGB Anwendung.
- 4.2 Die Gliederung der Bilanz entspricht abweichend von § 266 HGB der in Anlage 1 dieser Richtlinie wiedergegebenen Bilanzgliederung.
- 4.3 Abweichungen von der in der Anlage 1 wiedergegebenen Gliederung der Bilanz sind im Anhang anzugeben und zu begründen.
- 4.4 Bilanzposten, die im Geschäftsjahr und im vorangegangenen Geschäftsjahr keinen Betrag ausweisen, brauchen in der Bilanz nicht aufgeführt zu werden

5 Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

- 5.1 Bei der Aufstellung der GuV finden sinngemäß die Ausweis- und Gliederungsvorschriften des § 275 ff. HGB mit Ausnahme des § 275 Absatz 2 und 3 HGB Anwendung.
- 5.2 Die Gliederung entspricht abweichend von § 275 Absatz 2 und 3 HGB der in Anlage 2 dieser Richtlinie wiedergegebenen Gliederung.
- 5.3 Abweichungen von der in der Anlage 2 wiedergegebenen Gliederung der GuV sind im Anhang anzugeben und zu begründen.
- 5.4 Posten der GuV, die im Geschäftsjahr und im vorangegangenen Geschäftsjahr keinen Betrag ausweisen, brauchen in der GuV nicht aufgeführt zu werden.

6 Bewertungsgrundsätze

- 6.1 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip
 - 6.1.1 Von dem Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip nach § 253 Absatz 1 HGB darf in der Eröffnungsbilanz nur abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Zeitaufwand ermittelt werden können oder die Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. Juli 1990 erfolgte. In diesen Fällen sind Teilwerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.
 - 6.1.2 Für die erstmalige Bewertung stehen folgende Verfahren zur Ermittlung von Teilwerten in der Eröffnungsbilanz zur Verfügung:
 - Sachwert,
 - Ertragswert,
 - Vergleichswert/Katalogwert.
 - 6.1.3 Die für die Eröffnungsbilanz ermittelten alternativen Werte gelten als Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände in den künftigen Jahresabschlüssen.

6.2 Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach § 255 HGB zu ermitteln.

7 Anlagevermögen

7.1 Ansatzgrundsätze

7.1.1 Entsprechend § 247 Absatz 2 HGB sind als Anlagevermögen nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dem Landesbetrieb dauernd zu dienen.

7.1.2 Die Zuordnung von Vermögensgegenständen zu einem Landesbetrieb richtet sich nach dem wirtschaftlichen Eigentum. Die Vorschriften des § 39 Absatz 2 der Abgabenordnung finden Anwendung. Das vom Land gewidmete Vermögen stellt wirtschaftliches Eigentum des Landesbetriebes dar.

7.1.3 Soweit Gegenstände des Anlagevermögens aufgrund von Leasing-Verträgen genutzt oder angeschafft werden, gelten für die Bilanzierung die für Zwecke der Besteuerung vom Bundesministerium der Finanzen erlassenen Schreiben.

7.2 Bewertungsgrundsätze

7.2.1 Die Bewertung hat grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 253 HGB zu erfolgen.

7.2.2 Ist der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen, darf ein niedrigerer Wertansatz gemäß § 253 Absatz 5 HGB nicht beibehalten werden.

7.2.3 Alle abnutzbaren Vermögensgegenstände des Anlagevermögens gelten als zu Beginn eines Monats angeschafft oder hergestellt.

7.2.4 Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sind abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung oder Herstellung zeitanteilig abzuschreiben. Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände, die selbstständig genutzt werden können und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 Euro und 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegen, sind im Jahr der Anschaffung oder Herstellung auf einem gesonderten Konto zu erfassen. Sie können im Zugangsjahr voll abgeschrieben und mit 0 Euro angesetzt werden. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind diese Vermögensgegenstände im Zugangsjahr als Aufwand zu buchen. Gegebenenfalls ist eine Erfassung des Vermögensgegenstandes in den nach der VV-LHO zu § 73 zu führenden Verzeichnissen vorzunehmen, wenn das zuständige Ministerium dies anordnet.

7.2.5 Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die im Wege des Tausches erworben wurden, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands anzusetzen. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der Wertansätze, die Nummer 6.1.2 zulässt.

- 7.2.6 Im Unterschied zum Sachanlagevermögen ist bei immateriellen Vermögensgegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, nur eine planmäßige Abschreibung in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung) zulässig. Abschreibungen mit fallenden Beträgen oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe sind nicht möglich.
- 7.2.7 Die immateriellen Vermögensgegenstände, deren Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist, sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen.
- 7.2.8 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Gebäude, technische Anlagen und Maschinen sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus dem An- beziehungsweise Verkauf vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstands anzusetzen. Der so ermittelte Wert ist auf den Zeitpunkt der Anschaffung zurück zu indizieren, längstens jedoch bis auf das Jahr 1990.
- 7.2.9 Vermögensgegenstände, die nicht mehr verwendet werden und zur Verschrottung oder zum Verkauf anstehen, sind mit dem Erinnerungswert von 0 Euro auszuweisen, sofern sie nicht bereits ausgesondert und im Umlaufvermögen ausgewiesen sind.
- 7.2.10 Vermögensgegenstände, bei denen zum Eröffnungsbilanzstichtag bereits die in den vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen festgelegten Nutzungsdauern abgelaufen sind und noch genutzt werden, sind mit dem Erinnerungswert von 0 Euro anzusetzen.

8 Umlaufvermögen

8.1 Vorräte

- 8.1.1 Die Bewertung der Vorräte hat zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 Absatz 1 bis 3 HGB zu erfolgen.
- 8.1.2 Bei der Bewertung ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 253 Absatz 4 HGB zu beachten.
- 8.1.3 Ist der Grund für eine außerplanmäßige Abschreibung entfallen, darf ein niedrigerer Wertansatz gemäß § 253 Absatz 5 HGB nicht beibehalten werden.
- 8.1.4 Vorräte, die dem Lager entnommen sind, gelten als verbraucht. Sie sind weder zu erfassen noch zu bewerten.
- 8.1.5 Lagerhüter, die nicht aus dem Lagerbestand zur Verschrottung oder zur sonstigen Verwertung ausgesondert sind, sind mit dem Erinnerungswert von 0 Euro je Artikelgruppe anzusetzen. Sind sie bereits aus dem Lagerbestand ausgesondert, sind sie als Vorräte mit einem Erinnerungswert von 0 Euro zu erfassen. Eine Einzelerfassung der ausgesonderten Vermögensgegenstände des Lagers ist nicht erforderlich. Soweit erforderlich, sind Rückstellungen für die Entsorgung zu bilden.
- 8.1.6 Vorratsvermögen, das im Wege des Tauschs erworben wurde, ist mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands anzusetzen. Sind die

Anschaffungs- oder Herstellungskosten des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht bekannt, dann erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der nach Nummer 6.1.2 zulässigen Wertansätze.

8.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz

8.2.1 Sind die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln, erfolgt der Wertansatz der Vorräte auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus dem An- oder Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Vorräte beziehungsweise auf der Grundlage von Katalogpreisen unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten der zu bewertenden Vorräte (vorsichtig geschätzte Zeitwerte).

8.2.2 Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor dem Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz um Abschreibungen auf den niedrigeren Wert zu vermindern gewesen, hat eine Zuschreibung zu erfolgen, wenn der Grund für die Abschreibung auf den niedrigeren Wert bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entfallen ist.

8.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

8.3.1 Forderungen sind nach dem strengen Niederstwertprinzip nach § 253 Absatz 4 HGB zu bewerten.

8.3.2 Zweifelhafte Forderungen (unter anderem niedergeschlagene Forderungen, Forderungen, die mit Rechtsbehelfen belegt sind, und Forderungen, die im Insolvenzverfahren angemeldet sind) sind in Höhe des erwarteten Zahlungsausfalls einzeln Wert zu berichtigen. Im Zweifelsfall sind die Forderungen in voller Höhe Wert zu berichtigen. Erlasene Forderungen sind nicht anzusetzen.

8.3.3 Zur Berücksichtigung des allgemeinen Ausfall- und Kreditrisikos ist eine Pauschalwertberichtigung zu bilden. Die Höhe des Pauschalwertberichtigungssatzes sollte sich an den Erfahrungswerten der letzten drei Jahre orientieren. Die Berechnung muss nachweisbar sein.

8.3.4 Für Forderungen an Gebietskörperschaften sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen das Risiko des Forderungsausfalls nicht besteht, ist eine Wertberichtigung nach Nummer 8.3.2 nicht vorzunehmen.

8.3.5 Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Forderungen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen. Forderungen mit einem vereinbarten Zinssatz von unter 3,0 vom Hundert gelten als niedrig verzinslich

8.4 Liquide Mittel

Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Clearing-Verfahren des zentralen Cash-Managements (Cash-Concentration) der Landeshauptkasse des Landes Brandenburg sind unter den „Forderungen an die Landeshauptkasse“ beziehungsweise „Verbindlichkeiten gegenüber der Landeshauptkasse“ auszuweisen.

9 Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dem Rechnungsabgrenzungsposten sind auch die vorausgezahlten Beamtenbesoldungen zu erfassen, soweit die Beamtenbesoldung für den Monat Januar bereits im Dezember des Vorjahres zur Auszahlung kommt.

10 Eigenkapital

10.1 Basiskapital und Rücklagen

10.1.1 Bei der Bilanzierung des Eigenkapitals finden § 270 Absatz 2 und § 272 HGB keine Anwendung.

10.1.2 Das Eigenkapital besteht aus dem Basiskapital, der Kapitalrücklage, den Gewinnrücklagen, dem Gewinnvortrag beziehungsweise Verlustvortrag sowie dem Jahresergebnis.

10.1.3 Das Basiskapital ist mit einem festen Betrag anzusetzen. Eine Änderung des Basiskapitals bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

10.1.4 Als Kapitalrücklage sind ausschließlich Zahlungen des Landes Brandenburg oder sonstiger Gebietskörperschaften in das Eigenkapital des Landesbetriebes auszuweisen. Die Einstellung in die Kapitalrücklage sowie die Auflösung sind nach § 270 Absatz 1 HGB bei Aufstellung der Bilanz vorzunehmen.

10.1.5 Gewinnrücklagen dürfen nur aus Jahresüberschüssen der vorangegangenen Geschäftsjahre gebildet werden.

10.2 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz

10.2.1 Das Eigenkapital ergibt sich als Differenz (Residualgröße) zwischen dem Vermögen und dem Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

10.2.2 In dem Errichtungserlass sollte die Höhe des Basiskapitals festgesetzt werden.

10.2.3 Soweit in der Eröffnungsbilanz das Eigenkapital das im Errichtungserlass festgesetzte Basiskapital übersteigt, ist der Differenzbetrag unter dem Posten „Kapitalrücklage“ auszuweisen.

10.3 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)

10.3.1 Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium unverzüglich nach Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30. November des Jahres.

10.3.2 Die Aufstellung des Jahresabschlusses unter der teilweisen oder vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses nach § 268 Absatz 1 und § 270 Absatz 2 HGB ist nicht zulässig.

11 Sonderposten für Zuschüsse

- 11.1 Zuschüsse für Investitionen, die in einen Sonderposten einzustellen sind, sind mit den ursprünglichen Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Bilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen.
- 11.2 Zuschüsse, die für die Anschaffung von Vermögensgegenständen gewährt wurden, sind den damit geförderten Vermögensgegenständen sachgerecht zuzuordnen. Ist eine Zuordnung der Sonderposten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand möglich, dann sind diese Zuschüsse in einen gesonderten Sonderposten einzustellen.
- Der Auflösung dieses Sonderpostens kann dann ein
1. landesbetriebsbezogen ermittelter Prozentsatz unter Berücksichtigung einer sachgerecht geschätzten durchschnittlichen Nutzungsdauer oder
 2. ein pauschaler Prozentsatz von 5 vom Hundert
- zugrunde gelegt werden.
- 11.3 Zuschüsse für Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, werden in einem gesonderten Sonderposten erfasst, der keiner Auflösung unterliegt.
- 11.4 Zuschüsse zur Kompensation von Aufwendungen beziehungsweise Mindererträgen, die der Landesbetrieb im Interesse der Zuschussgeberin oder des Zuschussgebers tätigt beziehungsweise in Kauf nimmt (Aufwands- oder Ertragszuschüsse), sind Erträge des laufenden Geschäftsjahres. Hat der Landesbetrieb auch nach dem Bilanzstichtag eine Gegenleistung zu erbringen, ist der Zuschuss mit dem Zuführungsbetrag in den Sonderposten einzustellen und ratierlich über den Zeitraum, in dem der Landesbetrieb die Gegenleistung erbringt, erfolgswirksam aufzulösen.

12 Rückstellungen

- 12.1 Bilanzierung von Rückstellungen
- 12.1.1 Für ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 249 Absatz 1 HGB sind Rückstellungen zu bilden.
- 12.1.2 Rückstellungen für Verbindlichkeiten sind gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 3a Buchstabe e EStG mit einem Zinssatz von 5,5 vom Hundert abzuzinsen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten unverzinslich sind und deren Laufzeit am Bilanzstichtag mindestens zwölf Monate beträgt.
- 12.2 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie Beihilfen
- 12.2.1 Landesbetriebe sind abweichend von § 249 Absatz 1 HGB von der Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung für beamtenrechtliche Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für beamtenrechtliche Beihilfen befreit.

12.2.2 Die Verpflichtung der Landesbetriebe zur Leistung von Zuführungen an den Versorgungsfonds gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Versorgungsfondsgesetzes wird erst mit einem entsprechenden Erlass des für Finanzen zuständigen Ministeriums wirksam.

13 Verbindlichkeiten

Unverzinsliche, niedrig verzinsliche und zinslos gestundete Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit ihrem Barwert anzusetzen. Der Ermittlung des Barwerts ist entsprechend § 6 Absatz 1 Nummer 3 EStG ein Zinssatz von 5,5 vom Hundert zugrunde zu legen. Verbindlichkeiten mit einem vereinbarten Zinssatz von unter 3,0 vom Hundert über dem Basiszins gelten als niedrig verzinslich.

14 Anhang

14.1 Angaben zu den Jahresabschlüssen

14.1.1 Der Anhang ist nach § 284 und § 285 HGB aufzustellen.

14.1.2 Folgende Anhangsangaben entfallen: § 285 Nummer 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 HGB.

14.1.3 Die Vorschrift über das Unterlassen von Angaben nach § 286 HGB findet keine Anwendung.

14.1.4 Dem Anhang sind folgende Anlagen zusätzlich beizufügen:

- eine Forderungenübersicht (Anlage 4),
- eine Verbindlichkeitenübersicht (Anlage 5).

14.2 Anlagennachweis

In dem nach § 284 Absatz 3 HGB aufzustellenden Anlagennachweis sind zusätzlich die Wertminderungen für unterlassene Instandhaltung und/oder für die Beseitigung von Altlasten, die bei der Bewertung der Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz direkt abgesetzt wurden, offen pro Posten auszuweisen. Anlage 3 enthält einen Anlagennachweis.

14.3 Besonderheiten in der Eröffnungsbilanz

Ergänzend sind im Anhang zur Eröffnungsbilanz folgende Angaben und Erläuterungen vorzunehmen:

- Für die einzelnen Posten der Bilanz sind die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Annahmen aufzuzeigen. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist zu beschreiben.
- alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grund und Boden sowie zu Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen; ferner sind künftig drohende finanzielle Verpflichtungen im Anhang darzustellen und zu erläutern (zum Beispiel für Großreparaturen, Rekultivierungs- oder Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
- die Mitgliedschaft in einer Zusatzversorgungskasse unter Angabe der Zahl der versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

15 Korrektur der Eröffnungsbilanz

- 15.1 Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Geschäftsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.
- 15.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.
- 15.3 Eine Änderung von Wertansätzen durch eine andere Ausübung von Wahlrechten oder eine andere Ausnutzung von Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.
- 15.4 Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Die Verrechnung hat in folgender Reihenfolge zu erfolgen: Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen, Basiskapital. Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang der Bilanz zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben.
- 15.5 Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

16 Unterjährige Berichterstattung

Auf Anforderung des zuständigen Ministeriums haben die Landesbetriebe Quartalsberichte zu erstellen. Der Quartalsbericht besteht aus einer GuV zum Quartalsstichtag im Vergleich zum zeitanteiligen Soll laut Wirtschaftsplan und einer Prognose des Jahresergebnisses.

Aufwendungen und Erträge, die dem Ergebnis der gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind, keinen saisonalen Charakter haben und regelmäßig erst zum Geschäftsjahresende anfallen, sind im Quartalsbericht zeitanteilig zu berücksichtigen.

In den erläuternden Angaben zum Quartalsbericht sind aufzunehmen:

- Angabe von Vorgängen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landesbetriebes.
- Erläuterung der wesentlichen Investitionen.

17 Vorlage, Bestellung, Prüfung und Feststellung von Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüssen

17.1 Vorlage und Prüfungspflicht

17.1.1 Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes ist gemäß § 264 Absatz 1 Satz 3 HGB innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bilanzstichtages aufzustellen und dem zuständigen Ministerium unverzüglich vorzulegen.

17.1.2 Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht sind von einer Abschlussprüferin oder einem Abschlussprüfer zu prüfen.

17.1.3 Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten Geschäftsjahres, in dem das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt wird, durch das zuständige Ministerium festgestellt werden können.

17.2 Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers

17.2.1 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer wird von dem zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestellt. Dabei ist der Landesrechnungshof frühzeitig einzubeziehen. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt der Landesbetrieb.

17.2.2 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist rechtzeitig, mindestens drei Monate vor Ende des zu prüfenden Geschäftsjahres zu bestellen.

17.2.3 Der Prüfungsvertrag wird von dem zuständigen Ministerium mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer abgeschlossen.

17.2.4 Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss Erfahrung und Sachkunde in der Prüfung öffentlicher Einrichtungen haben.

17.2.5 Die Ausschlusskriterien für Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer nach § 319 Absatz 2 und 3 HGB sind bei der Bestellung zu beachten.

17.3 Art und Umfang der Prüfung

17.3.1 Die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat entsprechend den Vorschriften für die Prüfung großer Kapitalgesellschaften nach § 317 ff. HGB zu erfolgen.

17.3.2 Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich zusätzlich auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG zu erstrecken.

17.4 Feststellung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse

17.4.1 Das zuständige Ministerium stellt den geprüften Jahresabschluss fest.

17.4.2 Die Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz erfolgt zusammen mit der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das erste Geschäftsjahr des Landesbetriebes.

17.4.3 Vor Feststellung des Jahresabschlusses findet über die Ergebnisse der Prüfung eine Schlussbesprechung zwischen der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer, dem zuständigen Ministerium und den zuständigen Organen des geprüften Landesbetriebes statt.

17.4.4 Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat bis zum Ablauf des 30. September des Folgejahres zu erfolgen.

18 **Wirtschaftsplan**

18.1 Allgemeine Regelungen

18.1.1 Der Landesbetrieb hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist dem zuständigen Ministerium spätestens am 31. Oktober des Jahres vor Beginn des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

18.1.2 Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein mittelfristiger Finanzplan beizufügen.

18.1.3 Dem Wirtschaftsplan ist als Anlage ein Erläuterungsbericht beizufügen, in dem alle wesentlichen Posten des Erfolgs- und Finanzplans hinreichend erläutert sind. In den Erläuterungen sind die Annahmen darzustellen, die bei der Prognose der einzelnen Wirtschaftsplanansätze zugrunde gelegt worden sind. Wesentliche Abweichungen gegenüber den Planansätzen für das vorangegangene Geschäftsjahr sind zu erläutern.

18.1.4 Sind bei Ausführung des Wirtschaftsplans wesentliche Über- oder Unterschreitungen des Planansatzes erkennbar, so ist unverzüglich ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Ministerium vorzulegen. Für den Nachtrag sind die Vorschriften der Nummer 18 anzuwenden.

18.1.5 Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres noch kein vom zuständigen Ministerium genehmigter Wirtschaftsplan vor, so darf der Landesbetrieb nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

18.2 Erfolgsplan

18.2.1 Im Erfolgsplan sind alle voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres darzustellen.

18.2.2 Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gliederung der GuV des Landesbetriebes zu gliedern. Der in der Anlage 6 wiedergegebene Erfolgsplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern. Posten, die im Plan für das Geschäftsjahr, im Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr und im Ist des vorangegangenen Geschäftsjahres keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.

18.2.3 Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen. Erhebliche Abweichungen zwischen den Planansätzen und den Planansätzen des vorangegangenen Geschäftsjahres sowie dem Ist des vorangegangenen Vorjahresgeschäftsjahres sind zu erläutern.

18.2.4 Erträge aus Leistungen für Landesbehörden und Landeseinrichtungen sowie Aufwendungen für den Bezug von Leistungen von Landesbehörden und Landeseinrichtungen sind gesondert auszuweisen.

18.3 Finanzplan

18.3.1 Im Finanzplan sind der im Geschäftsjahr voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf (Mittelabfluss) und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel (Mittelzuflüsse) anzugeben.

18.3.2 Der in der Anlage 7 wiedergegebene Finanzplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern. Posten, die im Plan für das Geschäftsjahr, im Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr und im Ist des vorangegangenen Geschäftsjahres keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.

18.3.3 Der Finanzplan ist unverzüglich im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium zu ändern, wenn zum Ausgleich des Finanzplans erheblich höhere Darlehensaufnahmen erforderlich werden.

18.4 Stellenübersicht

18.4.1 Die Stellenübersicht hat die im Geschäftsjahr erforderlichen Stellen für Beschäftigte zu enthalten. Beamtinnen und Beamte, die für den Landesbetrieb tätig sind, sind im Stellenplan des Landes zu führen und in der Stellenübersicht des Landesbetriebes nachrichtlich anzugeben.

- 18.4.2 In der Stellenübersicht sind die Anzahl der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten sowie deren Eingruppierung in die jeweilige Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe auszuweisen.
- 18.4.3 In der Stellenübersicht sind ebenfalls die Anzahl der Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst und Auszubildenden sowie deren Wertigkeit und Entgelte, anhand der jeweils gültigen Personaldurchschnittskosten des Landes Brandenburg, auszuweisen.
- 18.4.4 Zum Vergleich ist die Anzahl der im vorangegangenen Geschäftsjahr vorgesehenen und der am 30. September des vorangegangenen Geschäftsjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.
- 18.4.5 Die in der Anlage 8 wiedergegebene Stellenübersicht ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern.
- 18.5 Mittelfristiger Finanzplan
- 18.5.1 Im mittelfristigen Finanzplan sind der im Geschäftsjahr sowie der in den folgenden vier Geschäftsjahren voraussichtlich zu deckende Finanzbedarf (Mittelabflüsse) und die zur Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel (Mittelzuflüsse) anzugeben.
- 18.5.2 Der in der Anlage 9 wiedergegebene mittelfristige Finanzplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern. Posten, die in den Plänen für die folgenden fünf Geschäftsjahre keinen Betrag ausweisen, brauchen nicht aufgeführt zu werden.
- 18.5.3 Dem Finanzplan ist eine Übersicht der im Finanzplan veranschlagten Investitionen (Investitionsplan) beizufügen. Der Investitionsplan ist entsprechend der Gliederung des Anlagevermögens in der Bilanz des Landesbetriebes zu gliedern. Der in der Anlage 10 wiedergegebene Investitionsplan ist zu beachten und bei Bedarf zu erweitern.

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Gliederung der Bilanz -**

Aktiva

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. Geleistete Investitionszuschüsse
2. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
3. Geschäfts- oder Firmenwert
4. Geleistete Anzahlungen

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Sachanlagen im Gemeingebrauch
3. Technische Anlagen und Maschinen
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - davon Landeseinrichtungen
 - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - davon Landeseinrichtungen
 - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen
3. Fertige Erzeugnisse und Waren
4. Geleistete Anzahlungen

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionszuschüssen und Darlehen
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - davon Landeseinrichtungen
 - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Sonstige Vermögensgegenstände

- III. Wertpapiere
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Eigene Anteile
 - 3. Sonstige Wertpapiere
- IV. Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks)
- C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Passiva

- A. Eigenkapital
 - I. Basiskapital
 - II. Kapitalrücklage
 - III. Gewinnrücklagen
 - V. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - IV. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
 - B. Sonderposten
 - 1. Sonderposten mit Rücklageanteil
 - 2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen
 - C. Rückstellungen
 - 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 2. Steuerrückstellungen
 - 3. Sonstige Rückstellungen
 - D. Verbindlichkeiten
 - 1. Anleihen
 - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
 - 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 5. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sowie dem sonstigen öffentlichen Bereich
 - 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - davon Landeseinrichtungen
 - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 8. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon
 - a) aus Steuern
 - b) im Rahmen der sozialen Sicherheit
 - E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)-**

1. Umsatzerlöse
 - a) Erlöse aus betrieblicher und verwaltungswirtschaftlicher Tätigkeit
 - b) Erträge aus Gebühren und Entgelte
 - c) Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel)
 - d) Erträge aus Transferleistungen
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen
4. Sonstige Erträge
5. Aufwendungen für bezogene Waren und Dienstleistungen
 - a) Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand
 - a) Entgelte, Bezüge und Vergütungen
 - b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
7. Abschreibungen
 - a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
 - b) Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen
 - c) Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen
 - d) Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - a) Sonstige Personalaufwendungen
 - b) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
 - c) Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Literatur, Werbung
 - d) Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
 - e) Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte
9. Betriebs- und Verwaltungsergebnis
10. Erträge aus Beteiligungen und anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Anlagevermögens

11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
 - davon aus verbundenen Unternehmen
 - davon Landeseinrichtungen
 - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
 - davon an verbundene Unternehmen
 - davon Landeseinrichtungen
 - davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
14. Finanzergebnis
15. Ergebnis der gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungstätigkeit
16. Außerordentliche Erträge
17. Außerordentliche Aufwendungen
18. Außerordentliches Ergebnis
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
20. Steuern und ähnliche Aufwendungen
21. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

**Anlage 3 zur Anlage 6
zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO**

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Anlagennachweis -**

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungskosten und Herstellungskosten					Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuchwerte			Kennzahlen	
	Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbu- chungen	End- stand	Anfangs- stand	Abschrei- bungen im Geschäfts- jahr	Zuschreibungen U = Umbuchungen	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 3 ausgewiesenen Abgänge	End- stand	am Ende des Geschäfts- jahres	am Ende des voran- gegangenen Geschäfts- jahres	Ø Abschrei- bungssatz	Ø Restbuch- wert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

**Anlage 4 zur Anlage 6
zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO**

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Forderungenübersicht –**

Forderungen	Stand zum 31.12. Vorjahr	Stand zum 31.12. lfd. Jahr	davon mit einer Restlaufzeit			Stand Wertberichtigungen zum 31.12. lfd. Jahr
			≤ 1 Jahr	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

**Anlage 5 zur Anlage 6
zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO**

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
– Verbindlichkeitenübersicht –**

Verbindlichkeiten	Stand zum 31.12. Vorjahr	Kreditaufnahme	Tilgung	Stand zum 31.12. lfd. Jahr	davon mit einer Restlaufzeit			davon durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert	Art und Form der Sicherheit
		Sonstige Zugänge	Sonstige Abgänge		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		

**Anlage 6 zur Anlage 6
zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO**

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Erfolgsplan -**

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 20xx

Aufwendungen und Erträge	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist des vorangegangenen Vorjahresgeschäftsjahres
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse			
a) Erlöse aus betrieblicher und verwaltungswirtschaftlicher Tätigkeit			
b) Erträge aus Gebühren und Entgelte			
c) Erträge aus Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel)			
d) Erträge aus Transferleistungen			
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
3. Andere aktivierte Eigenleistungen			
4. Sonstige Erträge			
5. Aufwendungen für bezogene Waren und Dienstleistungen			
a) Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
6. Personalaufwand			
a) Entgelte, Bezüge und Vergütungen			
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
7. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			
b) Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen			
c) Abschreibungen auf technische Anlagen und Maschinen			
d) Abschreibungen auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			

Aufwendungen und Erträge	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist des vorangegangenen Vorjahresgeschäftsjahres
	EUR	EUR	EUR
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Sonstige Personalaufwendungen			
b) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten			
c) Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reisen, Literatur, Werbung			
d) Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen			
e) Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte			
9. Betriebs- und Verwaltungsergebnis			
10. Erträge aus Beteiligungen und anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
- davon aus verbundenen Unternehmen			
- davon Landeseinrichtungen			
- davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts			
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
- davon an verbundene Unternehmen			
- davon Landeseinrichtungen			
- davon Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts			
14. Finanzergebnis			
15. Ergebnis der gewöhnlichen Betriebs- und Verwaltungstätigkeit			
16. Außerordentliche Erträge			
17. Außerordentliche Aufwendungen			
18. Außerordentliches Ergebnis			
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
20. Steuern und ähnliche Aufwendungen			
21. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			

**Anlage 7 zur Anlage 6
zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO**

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Finanzplan -**

Finanzplan für das Geschäftsjahr 20xx

	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist des vorangegangenen Vorjahresgeschäftsjahres
	EUR	TEUR	TEUR
I. <u>Deckungsmittel</u> (Mittelherkunft)			
Abschreibungen			
Anlagenabgänge zum Restbuchwert			
Jahresüberschuss			
Darlehensaufnahme			
– vom Land Brandenburg			
– von Dritten			
Investitionszuschüsse			
– vom Land Brandenburg			
– von Dritten			
Zuführungen zu den Rücklagen			
Verminderung liquider Mittel			
Zuführungen zu den Rückstellungen			
Erhöhung sonstiger Passiva ¹			
Verminderung sonstiger Aktiva			
<u>Deckungsmittel insgesamt</u>			
II. <u>Ausgaben</u> (Mittelverwendung)			
Investitionen			
– Immaterielle Vermögensgegenstände			
– Sachanlagevermögen			
– Finanzanlagen			
Jahresfehlbetrag			
Darlehensstilgungen			
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse			
Entnahmen aus den Rücklagen			
Inanspruchnahme von Rückstellungen			
Verminderung sonstiger Passiva ¹			
Erhöhung sonstiger Aktiva			
<u>Ausgaben insgesamt</u>			

¹ Erhöhung/Verminderung der sonstigen Passiva mit Ausnahme von Rückstellungen und Darlehensaufnahmen/Darlehensstilgungen

**Anlage 8 zur Anlage 6
zu VV Nr. 1.6 zu § 26 LHO**

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Stellenübersicht -**

Stellenübersicht für das Geschäftsjahr 20xx

	Besoldungsgruppe/ Entgeltgruppe	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das vorangegangene Geschäftsjahr	Ist zum 30. September des vorangegangenen Geschäftsjahres
		Anzahl	Anzahl	Anzahl
I. Beamtinnen und Beamte - -				
<u>Summe Beamtinnen und Beamte</u>				
II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - -				
<u>Summe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</u>				
III. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst - -				
<u>Summe Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst</u>				
IV. Auszubildende - -				
<u>Summe Auszubildende</u>				
<u>Insgesamt</u>				

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Mittelfristiger Finanzplan -**

Mittelfristiger Finanzplan für die Geschäftsjahre 20xx bis 20xx

	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das Geschäftsjahr 20xx	Plan für das Geschäftsjahr 20xx
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. <u>Deckungsmittel</u> (Mittelherkunft)					
Abschreibungen					
Anlagenabgänge					
Jahresüberschuss					
Darlehensaufnahme					
– vom Land Brandenburg					
– von Dritten					
Investitionszuschüsse					
– vom Land Brandenburg					
– von Dritten					
Zuführungen zu den Rücklagen					
Verminderung liquider Mittel					
Zuführungen zu den Rückstellungen					
Erhöhung sonstiger Passiva ¹					
Verminderung sonstiger Aktiva					
<u>Deckungsmittel insgesamt</u>					
II. <u>Ausgaben</u> (Mittelverwendung)					
Investitionen					
– Immaterielle Vermögensgegenstände					
– Sachanlagevermögen					
– Finanzanlagen					
Jahresfehlbetrag					
Darlehensstilgungen					
Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse					
Entnahmen aus den Rücklagen					
Inanspruchnahme von Rückstellungen					
Verminderung sonstiger Passiva ¹					
Erhöhung sonstiger Aktiva					
<u>Ausgaben insgesamt</u>					

¹ Erhöhung/Verminderung der sonstigen Passiva mit Ausnahme von Rückstellungen und Darlehensaufnahmen/Darlehensstilgungen

**Bilanzierungsrichtlinie für die Landesbetriebe des Landes Brandenburg
- Investitionsplan -**

Investitionsplan für das Geschäftsjahr 20xx

Anlagevermögen (Gliederung entsprechend dem Anlagennachweis)	Erneuerung	Erweiterung	Neubau	Insgesamt
	EUR	EUR	EUR	EUR
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. Geleistete Investitionszuschüsse				
2. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
3. Geschäfts- oder Firmenwert				
4. Geleistete Anzahlungen				
<u>Summe I</u>				
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken				
2. Sachanlagen im Gemeingebrauch				
3. Technische Anlagen und Maschinen				
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau				
<u>Summe II</u>				
III. <u>Finanzanlagen</u>				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen				
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen				
3. Beteiligungen				
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
5. Wertpapiere des Anlagevermögens				
6. Sonstige Ausleihungen				
<u>Summe III</u>				
<u>Insgesamt</u>				